

*RICHTLINIEN FÜR DIE ABGABE VON ARCHIVDATEN UND -  
PRODUKTEN UND SOFTWARE DES EZMW*

*angenommen vom Rat des EZMW auf seiner 51. Tagung (Dezember 1995)  
(ECMWF/C/51/M(01)1 Absatz 124 und Anlage 3)*

*überarbeitet gemäß den am Ende der Richtlinien aufgeführten Ratsentscheidungen*

**Allgemeines**

1. Artikel 2(2) des Übereinkommens lautet:

„2. Das Zentrum hat folgende Ziele:

- a) Entwicklung und regelmäßige operationelle Anwendung von globalen Modellen und Datenassimilationssystemen für die dynamischen und thermodynamischen Eigenschaften sowie die Zusammensetzung der Erdatmosphäre und der interaktiven Komponenten des Systems Erde mit Blick auf:
  - i. die Vorbereitung von Vorhersagen mit numerischen Methoden,
  - ii. die Bereitstellung von Anfangsbedingungen für Vorhersagen, und
  - iii. die Leistung eines Beitrags zur Überwachung der relevanten Komponenten des Systems Erde,
- b) Ausführung wissenschaftlicher und technischer Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Qualität dieser Vorhersagen;
- c) Sammlung und Speicherung zweckdienlicher meteorologischer Daten;
- d) Bereitstellung der Ergebnisse nach den Buchstaben (a) und (b) sowie der Daten nach Buchstaben (c) für die Mitgliedsstaaten in möglichst geeigneter Form;
- e) Bereitstellung eines vom Rat festzulegenden ausreichenden Prozentsatzes seiner Rechenkapazität für Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten, vor allem auf dem Gebiet der numerischen Wettervorhersagen;
- f) Mitwirkung bei der Durchführung von Programmen der Weltorganisation für Meteorologie;
- g) Mitwirkung bei der Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der numerischen Wettervorhersage“

2. Die vom Zentrum seit seinen Anfängen archivierten Daten und Produkte stellen für viele Benutzer, einschließlich Forschung, Ausbildung und gewerbliche Verwendung, einen Fundus von größtem und einzigartigem Wert dar.

3. Der Austausch von Daten und Ergebnissen innerhalb der meteorologischen Gemeinschaft wird gegenwärtig von der WMO-Entschliessung 40 bestimmt, die am 12. Welt-Meteorologie-Kongress im Juli 1995 angenommen wurde.
4. Der Binnenmarkt im Europäischen Wirtschaftsraum hat besondere Sachverhalte geschaffen, die in den von ECOMET angenommenen Bestimmungen nach Diskussion mit der Europäischen Kommission berücksichtigt worden sind.
5. Es besteht die Notwendigkeit der Harmonisierung mit anderen europäischen meteorologischen Organisationen, insbesondere EUMETSAT.
6. Es ist notwendig, die Vorteile der Mitgliedschaft im EZMW, einschließlich der Vorteile für Zusammenarbeitsstaaten, zu bewahren.
7. Rechte bezüglich Datenbanken unterliegen nun den Bestimmungen der Europäischen Datenbankrichtlinie (96/9/CE, 11. März 1996).
8. In Übereinstimmung mit der Oslo-Deklaration haben die europäischen nationalen Wetterdienste eine Politik verabschiedet, mit der der direkte diskriminierungsfreie Zugriff gemäß genau definierten Lizenzvergabe-Bedingungen auf grundlegende meteorologische Daten und Produkte erleichtert wird; hierbei werden die maßgeblichen internationalen und nationalen Bestimmungen und WMO-Entschliessungen eingehalten.
9. Das EZMW hat bereits Richtlinien für die Abgabe und Verbreitung von Echtzeitergebnissen des EZMW verabschiedet, die Definitionen enthalten.
10. Die vorliegenden Richtlinien für die Abgabe von Archivdaten und -produkten und Software des EZMW stützen sich auf die vom Rat bereits angenommenen Definitionen für die Abgabe und Verbreitung von Echtzeitergebnissen.

## **Grundsätze**

11. Die NWD der Mitgliedsstaaten und alle anderen von diesen bezeichneten und in ihnen befindlichen Organisationen haben in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Übereinkommens freien und nicht ausschließlichen Zugriff auf oder Lizenzen für die Produkte, Datenbanken und Software des Zentrums.
12. In Übereinstimmung mit den jeweiligen Zusammenarbeitsabkommen kann der Rat den NWD der Zusammenarbeitsländer und allen anderen von diesen bezeichneten und in ihnen befindlichen Organisationen nicht ausschließlichen Zugriff oder Lizenzen gewähren.
13. Die Regeln 11 und 12 gelten auch für fakultative Programme, wobei nicht ausschließliche Lizenzen auf die NWD der an dem Projekt teilnehmenden Mitglied- und Zusammenarbeitsländer und auf alle anderen von diesen bezeichneten und in ihnen befindlichen Organisationen beschränkt sind.

14. Das EZMW ist uneingeschränkter Eigentümer der Daten, Produkte, Datenbanken und Softwareprogramme, die es erzeugt hat und besitzt sämtliche geistigen Eigentumsrechte an ihnen.
15. Die archivierten Daten, Produkte und Datenbanken, die für die Abgabe zur Verfügung stehen, sind in Katalogen aufgeführt.
16. Der Inhalt des Katalogs der Archivdaten, Produkte und Datenbanken des EZMW wird vom Generaldirektor festgelegt; dessen Entscheidungen über den Kataloginhalt müssen zuvor vom Beratungsausschuss für Datenpolitik befürwortet worden sein.
17. Für Forschungs- und Ausbildungszwecke und für Anfragen, die von außerhalb des EZMW-Territoriums stammen, kann der Generaldirektor Zugriff auf die in den Katalogen des Zentrums aufgeführten archivierten Daten, Produkte und Datenbanken gewähren. Für diesen Zugriff gelten vom Rat festgelegte Gebühren und Bedingungen.
18. Der Generaldirektor kann nach Prüfung des spezifischen Falls die grenzüberschreitende Abgabe von Archivdaten an eingetragene Nutzer für Forschungs- und Ausbildungszwecke erlauben.
19. Die Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die NWD der Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten bei ihren kommerziellen Tätigkeiten gleich behandelt werden wie Dienstanbieter.
20. Bearbeitungsgebühren werden vom Lieferanten festgelegt.
21. Der Generaldirektor ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die in den Katalogen aufgeführten Daten, Produkte, Datenbanken und Softwareprogramme verfügbar sind.
22. Organisationen, die an das Zentrum gleichwertige Daten, Produkte oder Software abgeben, können nach einer Entscheidung des Generaldirektors archivierte Daten, Produkte oder Software auf Austauschbasis erhalten.
23. EUMETSAT hat kostenlosen Zugriff auf alle Daten, Produkte und Software für seinen eigenen Gebrauch zur Unterstützung seiner Programme nach der Definition im EUMETSAT-Übereinkommen.
24. Der Generaldirektor erstattet dem Rat jährlich einen Bericht über die Abgabe von archivierten Daten, Produkten und Software und schlägt nach Bedarf Aktualisierungen des Katalogs und der Gebühren vor.

### **Durchführungsbestimmungen für Archivdaten und -produkte**

25. Die NWD der Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten können den Zugriff auf die Archivdaten und -produkte des Zentrums selbst gewähren oder diese Aufgabe an das Zentrum delegieren.

26. Der freie Zugriff für Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten wird über dedizierte Systeme (z.B. MARS) bereitgestellt werden. Andere Lieferungen erfolgen zu Bearbeitungskosten (z.B. durch den Datendienst).
27. Zu jeder Lieferung gehört eine vom Kunden vorher zu bestätigende Erklärung, welche die Gültigkeit der Daten und die erlaubte Verwendung beschreibt (z.B. keine Weitergabe, besondere Beschränkungen etc.).
28. Zugriff wird ohne Erhebung von Informationsgebühren gegen Zahlung nur der Bearbeitungsgebühren gewährt.
29. Die an das EZMW zu entrichtenden Bearbeitungsgebühren werden vom Generaldirektor festgelegt. Hierzu gehören:
  - Lieferkosten
  - Übermittlungs- und/oder Datenträgerkosten
  - Direkte Bearbeitungskosten
  - Direkte Rechenkosten (Zugriff, Verarbeitung, Auszug)
  - Dokumentation
30. Um den Bedürfnissen von Forschung und Ausbildung gerecht zu werden, kann das Zentrum auch Datensätze für besondere Forschungsgruppen, wie z.B. Ozeanographen oder Spezialisten der Landoberfläche, herstellen.

### **Richtlinien für spezifische Projekte**

31. Jeder EUROSIP-Beitragsleister gibt dem EZMW nicht ausschließliche Rechte zur Weitergabe der von ihm beigetragenen Daten für Forschungs- und Ausbildungszwecke.

### **Durchführungsbestimmungen für Software**

32. Der Generaldirektor ist für die Erteilung von Lizenzen für Software verantwortlich.
33. Entsprechend Artikel 15 des Übereinkommens gibt das Zentrum allen nationalen Organisationen, die von den Mitgliedsstaaten und den Zusammenarbeitsstaaten, soweit dies in den Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist, bezeichnet werden, eine kostenlose, nicht ausschließliche Lizenz.

### **Finanzfragen**

34. Alle sich aus der Durchführung dieser Richtlinien ergebenden Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend der Finanzordnung des EZMW zu behandeln.
35. Die Bearbeitungsgebühren werden von den an der Lieferung beteiligten Parteien einbehalten.

## **Ersetzung von früheren Richtlinien**

36. Diese Richtlinien ersetzen die früheren „Bestimmungen über die Abgabe von Arbeitsergebnissen des EZMW“, die vom Rat an seiner 12. Tagung (ECMWF/C/12/D(80)2 Anlage 1, Rev. 1) angenommen wurden und die hiermit gestrichen werden.

### ***Die vorliegende Unterlage wurde gemäß den folgenden Ratsentscheidungen geändert:***

- 54. Ratstagung, Juni 2001, Unterlage ECMWF/C/54/M(01)1, Absatz 175
- 56. Ratstagung, Juni 2002, Unterlage ECMWF/C/56/M(02)1 Rev.1, Absatz 80
- 61. Ratstagung, Dezember 2004, Unterlage ECMWF/C/61/M(04)2, Absatz 145
- 63. Ratstagung, Juni 2005, Unterlage ECMWF/C/63/M(05)2, Absatz 161
- 65. Ratstagung, Juli 2006, Unterlage ECMWF/C/65(06)M Absatz 155
- 66. Ratstagung, Dezember 2006, Unterlage ECMWF/C/66(06)D Absatz 35
- 67. Ratstagung, Juni 2007, Unterlage ECMWF/C/67(07)D Absatz 10
- 73. Ratstagung (Juni 2010) Unterlage ECMWF/C/73(10)D Corr.1 Absatz 36
- 73. Ratstagung (Juni 2010) Unterlage ECMWF/C/73(10)D Corr.1 Absatz 40
- 75. Ratstagung (Juni 2011) Unterlage ECMWF/C/75(11)D Corr.2 Absatz. 33
- 82. Tagung (Juli 2014) Unterlage ECMWF/C/82(14)D Absatz 20